

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.12.1988

Geschäftszahl

85/03/0073

Rechtssatz

Bezeichnet der Bf in einer Beschwerde gegen eine Maßnahme gem § 89 a Abs 2 StVO einerseits die Stadtgemeinde Salzburg und andererseits die BPolDion Salzburg als belangte Behörde, wobei er ausführt, weshalb es ihm unzumutbar sei, genauere Angaben zu machen, so reichen diese Angaben - wenngleich es sich bei der Stadtgemeinde Salzburg nicht um eine Behörde, sondern um einen Rechtsträger handelt - hin, um die bekämpfte Maßnahme eindeutig der belangten Behörde zurechnen zu können (Hinweis E 18.9.1985, 85/03/0099).